

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die heilige Geschichte von der Erschaffung der Welt bis
zu dem ökumenischen Concilium von Trient**

Von der Erschaffung der Welt bis zur Abführung der Juden in die
babylonische Gefangenschaft

Krafft, Karl Georg

Schaffhausen, 1854

XXVII.

[urn:nbn:de:bsz:31-261321](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-261321)

Die Unterstützung der Armen überhaupt war endlich nicht bloß im Allgemeinen geboten (Deut. 15, 11.), sondern es bestanden auch in dieser Beziehung besondere Gesetze (Deut. 23, 24, 25.). Erstlich durfte Niemand wehren, nicht allein daß man in seinem Ackerfeld Aehren austrausen und, um den Hunger damit zu stillen, mit der Hand zerreiben durfte, sondern nicht einmal in seinem Weinberge nach Herzenslust Trauben zu essen. Nur durfte man im ersten Falle nicht mit der Sichel schneiden, im zweiten keine Trauben aus dem Weinberge mit forttragen. Es durften ferner bei der Ernte zufällig vergessene Garben auf dem Felde nicht abgeholt, am Baume hängen gebliebene Oliven nicht aufgesammelt und übrig gelassene Trauben im Weinberge nicht nachgelesen werden, welche alle den Wittwen, Waisen und Fremdlingen zufallen sollten. Endlich gehörte denselben drittens außer dem im Erntjahre ihnen zugestandenen Antheil an dem, was freiwillig auf dem Felde wachsen mochte, ein eigener dritter Zehnten (Deut. 14, 28, 29.), welchen jeder israelitische Grundeigenthümer alle drei Jahre von dem Gesammtterträgnisse seiner Wirthschaft absondern, und zur Unterstützung der Armen aufopfern mußte. Hiedurch konnte, wenn dieser dritte Zehnten der Reihe nach herumging, eine ziemlich regelmäßige, wenig drückende und völlig erschöpfende Armenpflege eingehalten werden; denn da jeder Zehent wahrscheinlich immer wieder nach Verhältnis des nach Abzug des vorhergehenden übrig Gebliebenen berechnet wurde, so blieben, da die Israeliten bis auf die Zeit der Könige wenigstens von allen übrigen Steuern frei waren, selbst wenn drei Zehnten in einem Jahre aufeinander rückten, noch immer $72\frac{2}{10}$ Procent von dem Gesammttertrage der Wirthschaft als unbestrittenes Eigenthum übrig.

XXVII. Moyses. Fortsetzung.

Ehe und Familie.

§. 120.

Um die mehrfach erwähnten, an israelitische Geburt und gehorsame Befolgung des Gesetzes geknüpften theokratischen Vorrechte in ungeschmälertem Umfang aufrecht halten zu können, sowie um die beiden Geschlechter zugleich in das rechte sittliche Wechselverhältniß zu bringen, dienten

besondere über das Ehe- und Hauswesen gegebene Gesetzesbestimmungen. Je weniger nämlich der Freiheit zum Heirathen von Seite der Gesetzgebung eine Schranke auferlegt war, desto strenger wollte Gott die natürlichen Verpflichtungen der Sittsamkeit und Keuschheit von Seite beider Geschlechter, insbesondere aber von dem weiblichen Geschlechte beobachtet wissen. Aus dieser Ursache war es beiden Geschlechtern nachsichtslos verboten, weder zum Scherze noch aus was immer für einem anderen Grunde, sich Kleider anderen Geschlechtes anzulegen (Deut. 22, 5.). Mit um so klareren Grunde erhellt, warum unter Israeliten keine liebliche Wirthschaft (Deut. 23, 17.), kein förmlicher Handel mit menschlichem Fleisch und Blut geduldet wurde. Ein israelitischer junger Chemann konnte verlangen, seine Braut als Jungfrau zu überkommen (Deut. 22, 20. 21.), und wenn es herauskam, daß sie im elterlichen Hause ihre Jungfrauschaft nicht bewahrt hatte, brauchte der Bräutigam sie nicht allein nicht zu behalten, sondern sie hatte sogar zu gewärtigen, zur Strafe für ihre begangene Unenthaltbarkeit vor der Thüre ihres elterlichen Hauses auf offener Straße von dem ganzen Volke gesteiniget zu werden. Hatte er sie jedoch unschuldiger Weise, bloß um ihrer los zu werden, verleumdete (v. 13 — 19.), so hatten die Eltern der Braut das Recht, die mit dem Zeichen der Jungfrauschaft behafteten Kleider derselben zum Beweis ihrer jungfräulichen Ehre vor den Ältesten der Stadt öffentlich auszubreiten, worauf hin der Schwiegersohn nicht allein seine Ehefrau auf immer behalten, sondern überdies zur Strafe seiner begangenen Ehrabschneidung eine bestimmte Zahl Stockschläge erleiden, und den Eltern 100 Secel Silbers als Genugthuung bezahlen mußte.

§. 121.

Das eheliche Band selbst war nach dem Gesetze Moyses weder so fest, daß es unter keiner Bedingung hätte können gelöst werden, noch so enge, daß nicht ein Chemann die Freiheit gehabt hätte, mit mehreren Frauen zugleich zu leben, abgesehen davon, daß auch ein unter Beobachtung des äußeren Anstandes gepflogenes Concubinats gesetzlich erlaubt und durch die patriarchalische Sitte sanctionirt war. Stand unter zwei rechtmäßigen Ehefrauen die jüngere bei dem gemeinschaftlichen Chemann in größerer Gunst als die ältere (Deut. 21, 15 — 17.), so konnte er jedoch nicht das Recht der Erstgeburt von dem Sohne der älteren auf den der jüngeren übertragen. Wollte er namentlich im Anfang der Ehe von einer Frau, die ihm nicht zusagte, geschieden sein, so konnte er dieselbe mit einem ihr

in die Hand gegebenen Scheidebriefe wieder entlassen (Deut. 24, 1—4.). Nur durfte er, im Falle die verstoßene Frau inzwischen bereits von einem zweiten Manne, der sie seitdem geehelicht hatte, ebenfalls verstoßen worden war, dieselbe nachgehends nicht weiter mehr in sein Haus wieder aufnehmen.

S. 122.

Je größer somit die innerhalb des Ehestandes selber bestehende gesetzliche Freiheit war, desto heiliger wollte Gott die Pflicht der ehelichen Treue, so lange als der Ehevertrag dauerte, gehalten wissen. Ehebruch sollte an dem Ehebrecher ebenso gut als an der Ehebrecherin (Deut. 22, 22.) mit Tod bestraft werden. Die gleiche Strafe traf eine verlobte Jungfrau, welche sich einer förmlichen Untreue gegen ihren Bräutigam schuldig gemacht, zugleich mit demjenigen, welcher sie zur Unzucht verführt hatte (v. 23. 24.). War eine verlobte Jungfrau hingegen auf freiem Felde, wo sie durch Hilferuf sich des Verführers nicht erwehren konnte, von einem Manne genothzüchtigt worden, so wurde der Verführer allein, während die Ueberwältigte völlig frei ausging, am Leben bestraft (v. 25—27.). Eine noch nicht verlobte Jungfrau mußte, wenn sie unter den gleichen Umständen war genothzüchtigt worden, von ihrem Verführer als Ehefrau lebenslanglich behalten, und dem Vater derselben 50 Sckel als Genugthuung bezahlt werden (v. 28. 29.).

S. 123.

War ein israelitischer Ehemann ohne Leibeserben gestorben (Deut. 25, 5—10.), so konnte die hinterlassene Wittve verlangen, daß des Verstorbenen Bruder oder nächster Seitenverwandter sie aufnehmen sollte, um auf den Namen des Verstorbenen mit ihr Kinder zu erzeugen. Wollte derselbe auf die an ihn gestellte Forderung nicht eingehen, so wurde er nicht gezwungen; die verschmähte Wittve hatte jedoch in diesem Falle das Recht, dem sauerböpsischen Hagestolz in Gegenwart der Stadtältesten einen Schuh vom Fuße abzuziehen, und ihn zur verdienten Beschämung seines silzigen Eigensinnes öffentlich in's Gesicht zu spucken. Israeliten waren endlich nicht geradezu gebunden, bloß Israelitinnen wieder zu Ehefrauen zu nehmen (Deut. 21, 10—15.), sie durften, wenn sie z. B. bei Gelegenheit eines Feldzuges im Auslande eine Frau fanden, welche ihnen gefiel, sogar eine gefangene Sclavin zur Ehefrau machen, und dieselbe, nachdem sie einen Monat lang über den Verlust oder über die Trennung von ihren Eltern und sonstigen Verwandten im Hause ihres Liebhabers

getrauert hatte, als Gattin heimführen. Hörte jedoch eine solche plötzlich entstandene Neigung bald wieder auf, so durfte er sie nachgehends nicht wieder als Sclavin behandeln, sondern mußte ihr, wenn er sie nicht behalten wollte, die Freiheit schenken.

§. 124.

Wie streng die allgemeine Pflicht der ehelichen Keuschheit von hebräischen Ehefrauen beobachtet werden mußte, beweist das Gesetz, daß einer Ehefrau, welche sich unkeusche Berührung eines anderen Mannes erlaubt hatte, zur Strafe die Hand abgehauen wurde (Deut. 25, 11. 12.). Diese Strafe erlitt sie selbst dann, wenn sie, um ihrem eigenen, von seinem überlegenen Feinde überfallenen Manne das Leben zu retten, sich dieses Mittels hatte bedienen wollen.

Die zur Verhütung sittlicher Entartung ihrer Kinder den Eltern gesetzlich zustehende Strenge der Kinderzucht endlich ging so weit, daß sie ungerathene, hartnäckig widerspänstige Söhne ohne Weiteres vor das Gericht der Ältesten bringen durften, woselbst sie auf die Anklage derselben zum abschreckenden Beispiele öffentlich von dem ganzen Volke sollten gestraft werden (Deut. 21, 18—21.).

XXVIII. Moyses. Fortsetzung.

Kriegswesen.

§. 125.

Als Sohn einer keuschen Ehefrau und in strengem Gehorsam gegen seine Eltern erzogen, sollte der Hebräer als erwachsener Mann sein ganzes Leben hindurch auf sich selber, namentlich in seinem öffentlichen Betragen, ein wachsameres Auge haben. Zur Verhütung jedes obscönen Sinneneindrucks, sowie zur Vermeidung jeder unangenehmen Berührung des Auges durch was immer für einen widrigen Gegenstand, durften z. B. zu Felde liegende Israeliten nicht im Lager selber ihre gewöhnliche Nothdurft verrichten (Deut. 23, 12—14.), ja sie mußten den außerhalb des Lagers entleerten Abgang des Darmkanals sogar mit Erde zudecken, zu deren Ausgrabung jeder sein besonderes Schäufelchen im Gürtel führen sollte. Gleichermassen mußte, wenn der Samen im Traume abgegangen war, das Lager verlassen und durfte, nachdem er sich gebadet, ebenso wie während